

Richtlinien für Geldanlagen der Gemeinde Ilsfeld (Geldanlagerichtlinien)

Im Rahmen des § 91 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und in Verbindung mit § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg (GemHVO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 23.09.2025 folgende Richtlinien (Geldanlagerichtlinien) beschlossen:

1. Geltungsbereich

Die Geldanlagerichtlinien gelten für alle Geldanlagen der Gemeinde Ilsfeld, wobei in folgende Anlagearten unterschieden wird:

1.1 Anlage aus Kassenmitteln der laufenden Verwaltung (Anlagedauer höchstens ein Jahr)

Hierunter sind in der Regel kurzfristige Geldanlagen aus Kassenmitteln zu verstehen, die im Rahmen der laufenden Geschäfte vorübergehend nicht benötigt werden.

1.2 Anlage sogenannter gebundener Rücklagemittel (Anlagedauer 1 bis 5 Jahre)

Hierunter sind in der Regel mittelfristige Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln zu verstehen, die nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, allerdings im Rahmen der Finanzplanung für spätere Auszahlungen gebunden sind.

1.3 Anlage sogenannter freier Rücklagemittel (Anlagedauer 5 bis 10 Jahre)

Hierunter sind in der Regel mittel- bis langfristig ausgerichtete Geldanlagen aus liquiden Rücklagen zu verstehen, die innerhalb des fünfjährigen Finanzplanungszeitraums für Auszahlungen nicht benötigt werden.

2. Anlagegrundsätze

Maßgebend für alle Geldanlagen sind die Vorschriften der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Gemeindegeldverkehrsverordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Entsprechend ist vorrangig auf eine ausreichende Sicherheit zu achten und unter dieser Prämisse ein angemessener Ertrag anzustreben. Im Zweifel kommt dem Gesichtspunkt der Sicherheit Vorrang vor einem eventuell höheren Ertrag zu und es wird auch ein negativer Zins für eine umfassendere Sicherheit in Kauf genommen. Im Übrigen ist durch eine sachgerechte Liquiditätsplanung Vorsorge zu treffen, dass angelegte Mittel bei Bedarf verfügbar sind.

Davon abweichende individuelle Vereinbarungen sind ausgeschlossen. Dem Gemeinderat bleibt es vorbehalten im Einzelfall auch Entscheidungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu treffen, die über die für die Verwaltung geltenden Anlagerichtlinien hinausgehen.

3. Zuständigkeiten, Angebotseinholung

Der Kassenverwalter erstellt, in enger Abstimmung mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen, laufend Liquiditätsplanungen. Losgelöst davon gelten ergänzend die Regelungen in § 14 DA-Kasse.

Es sind vor einer Anlageentscheidung für den Geltungsbereich nach Nr. 1.2 und 1.3 grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen. Dies ist auch in einem ständigen Angebotsverfahren möglich (laufend vorgelegte Anlageangebote von Dritten). Die Angebote und die getroffene Anlageentscheidung sind zu dokumentieren. Ausgenommen hiervon sind Anlagen für den Geltungsbereich nach Nr. 1.1.

4. Anlageformen

4.1 Bei Geldanlagen nach Nr. 1.1 und 1.2 kommen nur Anlageprodukte in Frage, die einen Ertrag in Form vorab möglichst feststehender Zinsen erbringen. Als Ertrag gilt auch ein negativer Zins, der über dem jeweils aktuellen Verwarentgelt liegt. Anlagen, bei denen ein Kurs- oder Kapitalverlust eintreten könnte, sind ausgeschlossen.

Unter Anderem kommen daher im kurz- und mittelfristigen Bereich in Betracht:

- Tagesgeldeinlagen
- Kündigungsgeldkonten mit kurzfristigen Kündigungsfristen
- Termingeld-/Festgeldeinlagen
- auf den Namen lautende Schuldverschreibungen einer Landesbank.

4.2 Geldanlagen nach Nr. 1.1 bis 1.3 sind grundsätzlich bei allen Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken, allen anderen Banken und bei deutschen Lebensversicherungsgesellschaften zulässig, sofern diese einer der folgenden oder auch einer gleichwertigen Sicherungseinrichtung angehören:

- Sicherungseinrichtung der Sparkassen- und Giroverbände in Deutschland
- Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVK)
- Sämtliche vergleichbare Sicherungseinrichtungen der österreichischen Sparkassen, sowie Volks- und Raiffeisenbanken.

4.3 Bei Geldanlagen nach Nr. 1.3 kommen folgende Anlageprodukte in Frage:

- Festverzinsliche Wertpapiere
- Termingeld-/Festgeldeinlagen
- auf den Namen lautende Schuldverschreibungen einer Landesbank
- Variabelzinsanleihen mit Mindestzinsgarantie

5. Berichterstattung

Dem Gemeinderat ist im jährlichen Turnus über die Entwicklung der Geldanlagen (Geldanlagen nach Nr. 1.2 und 1.3) zu berichten.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2025 mit Wirkung ab 01.10.2025 in Kraft gesetzt.

Ilfsfeld, 23.09.2025

Bernd Bordon
Bürgermeister